

28/SN - 12/ME

29/SN-112/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

HOCHSCHÜLERSCHAFT DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT ZVEZA VISOKOŠOLCEV NA UNIVERZI V CELOVCU



A-9020 KLAGENFURT / CELOVEC - UNIVERSITÄTSSTRASSE 65-67 - TELEFON: 0 46 3 / 53 17 - 283

GESETZENTWURF
104 -GE/19-91
Datum: 9. MRZ. 1992
11 März 1992
Verf. Jpb.

H. Wuer

Klagenfurt/Celovec, 05.03.1992

Sehr geehrter Herr Minister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihre Anregung vom 17.Jänner 1992 auf Begutachtung des Gesetzesentwurfs betreffend das Studienförderungsgesetz aufnehmend, senden wir Ihnen anbei die Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft Klagenfurt, welche unsere Ergänzungs- und Änderungsvorschläge enthält:

Wir hoffen und empfehlen Ihnen, selbige in einer unserer Ansicht nach unabdingbar notwendigen Verbesserung wohlwollend zu berücksichtigen. Weiters schließt sich die Österreichische HochschülerInnenschaft Klagenfurt vollinhaltlich der Stellungnahme des Bundesweiten Arbeitskreises der Sozialreferate der ÖH (BAKS) - welche Ihnen ebenfalls in der erforderlichen Auflage zugekommen ist - zum StudfG an!

Für die ÖH Klagenfurt

Patricia C.M. Crnko
Patricia C.M. Crnko
Vorsitzende

Tomislava Rados
Tomislava Rados
Sozialreferentin

Artur R. Boelderl
Artur R. Boelderl
Sachbearbeiter für den
Bereich Ideologiekritik

PRÄAMBEL

Zunächst scheint es uns absolut nicht einsichtig, die bisher bestehende Regelung in bezug auf Zuerkennung der Familienbeihilfe in dem Sinn zu verändern, daß deren Erhalt an einen wie auch immer gearteten Leistungsnachweis gekoppelt ist. Die Verquickung des Studienförderungsgesetzes mit dem Familienlastenausgleichsgesetzes in der vom Ministerium für Umwelt, Familie und Jugend sowie vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagenen Weise führt unserer Ansicht nach lediglich dazu, daß der Fluß der staatlichen Zuwendungen noch unüberschaubarer und verwaltungsaufweniger wird, als er sich ohnehin in der gegenwärtigen Situation bereits präsentiert. Davon ganz abgesehen enthält der uns vorliegende Entwurf etliche Fehler und Mängel, auf die wir im folgenden hinweisen möchten und um deren Erklärung bzw. Bereinigung wir gegebenenfalls bitten.

KRITIK ZUM ENTWURF

I.TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anspruchsberechtigte

ad § 1 (2):

Dieser Absatz benachteiligt in Verbindung mit § 2 Abs. 2 die außerordentlichen HörerInnen sowie Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, insofern als Fälle denkbar sind, wo zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gleichstellung durch Verordnung von seiten des Bundesministers noch ausständig ist.

II.TEIL

1.ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzungen

ad § 6 (3) 1.u.2.:

Es ist wohl kaum angebracht, in Zusammenhang mit der Gewährung von Studienbeihilfen von "Mißbräuchen" zu sprechen - angesichts der Tatsache, daß ohnehin nur ein geringer Bruchteil aller Studierenden anspruchsberechtigt ist. Die Zahl derjenigen, die auf eine Umgehung des § 6 Abs. 1 Z 3 abzielen, dürfte sich wohl nur in Promille messen lassen und also nicht ins Gewicht fallen, jedenfalls weniger als der mit dem Gesetzesentwurf verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand (28 Planstellen)!

Insofern ist es abzulehnen, daß ein Studienwechsel nach Ablegung der ersten Diplomprüfung bzw. nach fünf inskribierten Semestern den Verlust des Anspruchs auf Studienbeihilfe nach sich ziehen soll.

Weiters erscheint die Begrenzung auf einen zweimaligen Studienwechsel im ersten Studienabschnitt sinnlos, da die Gewährung der Studienbeihilfe ohnehin an Leistungsnachweise gekoppelt ist.

ad § 6 (6):

An diesem Absatz ist grundsätzlich Kritik zu üben insofern, als damit bspw. Studierende, die ein Doppelstudium betreiben, benachteiligt werden. Die Verlagerung des Interesses von einem Studium auf das andere, gleichwertige wird demnach bestraft, indem dies als Studienwechsel mit allen sich daraus ergebenden Folgen disqualifiziert wird.

2.ABSCHNITT**Soziale Bedürftigkeit****Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit****ad § 7 (1):**

Entgegen der Darstellung dieses Paragraphen in den Erläuterungen handelt es sich keineswegs nur um eine sprachliche Änderung mit gleichbleibenden Inhalt, es wird vielmehr durch den Zusatz "und Familiengröße" eine wesentliche Verschärfung der Beurteilungskriterien angepeilt. Es ist nicht einsichtig, weshalb das Einkommen der Geschwister überhaupt zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen werden soll. Dies impliziert eine allgemeine Unterhaltspflicht der Geschwister was gesetzwidrig wäre (siehe ABGB). Ein solcher Passus erinnert fatal an Sippenhaftung!

Einkommen**ad § 9 (4):**

Der Hinweis in den Erläuterungen, daß das neue "ganzheitliche" System der Studienbeihilfe Nebenserwerbstätigkeiten zur finanziellen Absicherung des Grundbedarfs von Studierenden obsolet machen soll, erscheint angesichts der Tatsache, daß der Gesetzesentwurf diesen Anspruch in keiner Weise widerspiegelt, ohne jeden realen Hintergrund und ist insofern irreführend. Das Streichen "einiger privilegierter Tatbestände" bei der Erwerbstätigkeit von Studierenden wäre nur gerechtfertigt unter der Bedingung, daß dieser Anspruch auch tatsächlich vom Gesetzestext eingelöst würde.

3.ABSCHNITT**Günstiger Studienerfolg****Studienerfolg an Universitäten****ad §13 (8):**

Diese neue Bestimmung ist (ausnahmsweise) sinnvoll.

Verlängerung der Anspruchsdauer

ad § 19 (2) 3.:

Die Änderung auf "in den ersten beiden Lebensjahren" ist zu begrüßen; den wirklichen Gegebenheiten angemessener wäre jedoch eine Erhöhung auf "in den ersten drei Lebensjahren".

4.ABSCHNITT

Berechnung der Studienbeihilfe

Höchststudienbeihilfe

ad § 20 (1):

Allgemein ist zu kritisieren, daß nunmehr von einem Höchstbetrag und nicht mehr wie bisher von einem Grundbetrag ausgegangen wird. Die neu festgelegten Höchststudienbeihilfen "berücksichtigen" nicht die "indirekte Förderung durch die Familienbeihilfe", sondern beinhalten die Familienbeihilfe. Die Verknüpfung der direkten mit der indirekten Studienförderung entpuppt sich als Tarnmanöver, um die im Entwurf vorgesehenen Beträge wesentlich höher erscheinen zu lassen als sie sind - man rechnet wohl von seiten des Ministeriums nicht damit, daß die dadurch entstandene Täuschung der Studierenden bzw. der Öffentlichkeit / Medien durch eine einfache Milchmädchenrechnung aufgedeckt werden kann.

Ein grundsätzlicher Mangel des Entwurfs besteht etwa darin, daß die tatsächliche Höchststudienbeihilfe ohne Familienbeihilfe nicht betragsmäßig definiert ist; d.h. ein zentraler Punkt des Gesetzes bleibt eine unbekannte Größe .

Berechnung der Studienbeihilfe

ad § 23 (5):

Die Erhöhung der Unterschreitungsgrenze von früher 1.000 S auf jetzt 2.000 S ist - i.S. der allgemeinen Kritik (s.o.) - durch nichts gerechtfertigt.

Zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen

ad § 24 (1):

Das Berechnungsmodell der zumutbaren Unterhaltsleistung wäre zur Erlangung einer höheren sozialen Gerechtigkeit - i.S. der Einkommensprogression - insofern zu verbessern, als man die einheitlichen Prozentsätze innerhalb eines Intervalls durch eine linear ansteigende Funktion ersetzen sollte.

ad § 24 (4):

vgl. § 23 Abs.5: Diese Kritik gilt gleichermaßen für die Herabsetzung des Freibetrages von 20.000 S auf 12.000 S als Grundlage für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung der Studierenden.

Bemessungsgrundlage

ad § 25 (2):

Das "Einkommen dieser Person" wäre betragsmäßig zu definieren. (Vorschlag um das 20.000 S übersteigende Einkommen). Dasselbe gilt für den Absetzbetrag für den zweiten Elternteil (Vorschlag 60.000 S).

5.ABSCHNITT

Verfahren

Senate der Studienbeihilfenbehörde

ad § 28 (5):

Soll lauten: "Die Senat der Studienbeihilfenbehörde bestehen aus vier Mitgliedern:

1. zwei rechtskundige HochschullehrerInnen gemäß § 48 des Gehaltsgesetzes 1956 (LehrerInnen)
2. zwei ordentliche HörerInnen der betreffenden Einrichtung.

Als Auskunftsperson können jederzeit Mitglieder der betreffenden Studienbeihilfenbehörde herangezogen werden."

Bedenken erheben sich gegen die Mitgliedschaft eines Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde. Es erscheint uns völlig ausreichend, die Studienbeihilfenbehörde als beratendes Auskunftsorgan heranzuziehen zu können. Die Sinnhaftigkeit eines solchen Verwaltungsverfahrens, in dem sich eine Behörde selbst überprüft und sich selbst revidieren muß, ist anzuzweifeln.

Die folgenden Paragraphen sind i.S. des vorangegangenen Vorschlages zu ändern.

Besondere Verfahrensvorschriften

ad § 29 (4):

Der Studienbeihilfenbehörde die Möglichkeit einer Vorentscheidung einzuräumen, kann durchaus auch negative Folgen haben, insofern ihre Machtstellung gestärkt wird. Stattdessen fordern wir eine Stärkung des Stipendiumssenats.

Auszahlungstermine

ad § 33 (1)-(3):

Die Zahl der Monatsraten ist i.S. der Erläuterungen von fünf auf sechs bzw. von zehn auf zwölf zu berichtigen.

Ruhen des Anspruches

ad § 36 (1):

Dieser Passus wäre zu ergänzen durch: "... es liegt jedoch kein Grund für ein Ruhen des Anspruches vor, wenn die Studienbehinderung aus Gründen laut § 19 Abs.2-4 resultiert."

III. TEIL

WEITERE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Fahrtkostenbeihilfe

ad § 39 (1):

Grundsätzlich ist die Verankerung der Fahrtkostenbeihilfe für Studienbeihilfenbezieher ab dem 27. Lebensjahr im Studienförderungsgesetz zu begrüßen; angesichts der realen Situation der Studierenden ist jedoch eine Erhöhung des Betrages von höchstens 3.000 S auf höchstens 500 S pro Studienmonat (= 4.500 S) zu fordern.

Beihilfen für Auslandsstudien

ad § 41 (1):

Ziffer 1 ist ersatzlos zu streichen, da sie im Widerspruch zu den Internationalisierungsbestrebungen Österreichs steht.

ad § 41 (3):

"Zehn Monate" ist zu korrigieren in "zwölf Monate".

ad § 42 (3):

"Beginn des Semesters" ist näher zu definieren.

Förderungsstipendien

ad § 44 (5):

Die Kürzung auf "zumindest einen Termin pro Semester" ist nicht einsichtig, der Satz soll wie bisher lauten "zumindest zwei Termine pro Semester".

IV. TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen

ad § 49:

Nachdem der Antragsteller ohnehin mit seiner Unterschrift für die Richtigkeit seiner Angaben haftet und insofern für nachweislich falsche Angaben belangt werden kann, erweist sich logischerweise die Unterschriftleistung der Eltern bei Antragstellung als hinfällig; eine Beibehaltung dieser Bestimmung würde die Mündigkeit des Studierenden erheblich relativieren.